Mum. CXXII.

Berordnung, die Aufhebung des Leib = und Guts : Eigens thums betreffend, von 1808.

Non Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Couveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg z. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Berzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanten.

Ueberzeugt, daß die Leibeigenschaft, wenn sie gleich so gemgs Bigt ist, wie sie es bisher im Lande war, doch immer nachtheiligen Einstuß auf die Moralität, den Erwerbsteiß und den Eredit der Eis genbehörigen hat, sinden Wir Uns zur Beförderung des Wohlstandes auch dieser Classe getreuer Unterthanen Landesmütterlich bewogen, nach dem Borgang in andern Bundes. Staaten solches Verhähtniß aufzuheben, und zu dem Ende folgendes zu verordnen:

δ. I.

Alle Unterthanen, die sich bisher in Herrschaftlichem Leibeigensthum befanden, ihre Leibeigenschaft mochte nun blos personlich, oder mit dem Besit eines Gurs verbunden sein, sind daraus vom isten Januar des nachstkunftigen Jahres- an entlassen, und von der Loung- eines Freydriefes und von der Entrichtung des Sterbfalls, der nicht schon vorher fällig geworden war, entbunden.

δ. 2.

Die auf ihren Gutern haftenden, durch Geset, Vertrag oder Herkommen bestimmten Verbindlichkeiten zu Spann oder Handsdiensten, Sins und Pachtgefällen, und andern Geld und Naturals Albgaben bleiben zwar unverändert. Hingegen höret die Entrichtung des Weinkaufs, die für den neuen Bestiger eines Guts ben dessen Untritt oft drückend war, sowohl von den zugleich eigenbeshörigen- und Gutsherrlichen, als von den blos Gutsherrlichen Colomaten von eben der Zeit an auf.

§. 3.

Ferner werden die Consense zur Verpfändung oder zum Verstauf solcher Güter oder eines Theils derselben nicht mehr ben Unserer Wormundschaftlichen Rentkammer nachgesucht, noch dafür an diese Consens, und Recognitionsgelder entrichtet, sondern es tritt deshalb kunftig nur dassenige ein, was die Landesgesetze und besonders die Hunftig nur dassenige ein, was die Landesgesetze und besonders die Hunftig nur dassenige ein, was die Landesgesetze und besonders die Hunftig nur Deräußerung dem Tolonate Leib und Weinkaufsfreyer Unterthanen erfordern. Und da ben jenen Colonaten nach Ausstellung des Leib und Gutseigenthums gleiche Successionsrechte wie ben diesen gelten: so sindet auch kein Heimfall derselben, noch des von den bisher leibeigenen hinterlassenen übrigen Vermögens mehr Statt; so wie es der Meherbriese nicht weiter bedars.

§. 4

Bur billigen Vergütung für obige dem Staate verlohren geschende, disher gesetzliche und zum Theil in dem Obereigenthum gegründete Abgaben und Nutzungen ist vom Anfange des nächsteunftigen Jahres an von jedem bisher im Herrschaftlichen sowohl Leibsats Guteeigenthume gestandenen Colonate ein jährlicher Canon zu Sh. 2

Einem Mariengroschen von jedem Thaler seines Catastermäßigen Taxatums zu entrichten. Dieser den Berlust nicht ersetzende Canon wird ben denjenigen Colonaten, die der Landesherrschaft entweder nur Sterbfalls oder nur Weinkaufspslichtig sind, auf die Halfte, und ben denjenigen, die nur halben Sterbfall oder Weinkauf entrichten, noch weiter verhältmsmäßig herabgesetzt, jedoch ben den wenigen Colonaten, die in solchen Prästationen zu sehr von der Regel abweichen, noch nicht eingeführt, sondern es ben ihren Prässtationen vorerst belassen; über welches alles das Reglement aus Unserer Vormundschaftreben Rentkammer nächstens an die Aemter ergehen soll.

Da aber obiger Maakstab in den Aemtern Sternberg und Schieder noch zur Zeit, bis darin das Cataster vollendet ist, keine Anwendung sindet: so soll das von den sich darin besindenden Herrsschaftlich Eigens und Gutsbebörigen zu übernehmende Vergütungs. Fixum nach gleichen billigen Grundsäßen durch besondere Regulative interimistisch bestimmt werden.

S. 5.

In gleicher Art wird auch das Privat. Leibeigenthum mit den, dem Privat. Gutsherrn zustehenden ungewissen Rusungen gegen eine billige Entschädigung aufgehoben. Da indessen die Bestimmung dieser eine vorherige Ausmittellung der von den Privat. Eigenbehörigen und von den m Privat. Gutseigenthum stehenden Colonaren bisher entrichteten Leibeigenthums und unständigen Gutsherrlichen Gefälle, und wie viel solche seit 30 Jahren betragen haben, erfordert: so soll Unsere Vormundschaftliche Regierung den Beamten, in deren Districte die Privat. Eigen und Gutsbeshörigen wohnen, solche Unterschung mit angemessener Vorschrift fördersamst austragen; und bis zu ihrer unverzuglichen Vollziehung

CXXII. Berordn. die Aufhebung ber leibeigenschaft betr. von 1808. 245

konnen die Leib : und Gutsherren die inzwischen eintretenden Sterb. falle, Weinkaufe und übrigen Gefalle erheben.

S. '6.

Gleichwie mit der Aufhebung der Leibeigenschaft überhaupt alle mit dieser wesentlich verknüpften Verhältnisse aufhören, und der Leibeigene in den Stand der Leibe und Weinkaufskieven Unsterthanen auf dem Lande und in deren Rechte und Verbindlichkeisten tritt: so ist auch künttig keinem gestattet, sich durch Vertrag, Geburt oder durch Verjährung das Leibeigenthumsrecht über einen Unterthan zu erwerben, oder sich in den Stand der Leibeigenschaft zu begeben.

\$. 7

Diese Berordnung hat vorerst auf die Aemter Schwalenberg und Lipperode keine Anwendung, sondern es bleiben solche einstweilen davon ausgenommen.

Damit sie allgemein bekannt werde, ist sie von den Kanzeln zu verlesen, an den gewöhnlichen Orten anzuschlagen, und dem Intelligenzhlatt einzurücken.

Gegeben Detmold ben 27ten December 1808.